

Vorlage Nr. 14/4127

öffentlich

Datum: 09.06.2020
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau von Berg, Frau Esser, Herr Wagner

Landschaftsausschuss	23.06.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	25.08.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	24.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM: aktueller Sachstand

Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand zu Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM wird gemäß Vorlage Nr. 14/4127 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht.



Der Staat muss darum alle Menschen vor Gewalt schützen.
Menschen mit Behinderungen sind leider
besonders oft Opfer von Gewalt.
Das passiert auch in einer Werkstatt
für behinderte Menschen.



Mit dem neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz (kurz:
BTHG) muss der LVR die Qualität von Werkstätten
für Menschen mit Behinderung stärker überprüfen.

Die Landesregierung und der LVR fragen jetzt gemeinsam:

- Wie können wir Menschen mit Behinderungen in Werkstätten schützen?
- Wie können wir die gute Arbeit in den Werkstätten sicher machen?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache wurde von der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300) erstellt. Er soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat aufgrund des Antrages Nr. 14/327 die Resolution „Aufsichtsmöglichkeiten stärken – Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen“ beschlossen. Hierin spricht sich der LVR dafür aus, für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) eine der Heimaufsicht vergleichbare Aufsicht mit ordnungsbehördlichen Durchgriffsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Resolution ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Josef Laumann, mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung des inhaltlichen Begehrens übersandt worden. In seiner Antwort vom 29.04.2020 weist Herr Minister Laumann u. a. auf die im Jahr 2019 vom MAGS, den beiden Landschaftsverbänden, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit sowie der LAG WfbM unter Beteiligung der LAG Werkstatträte erarbeitete und im Herbst 2019 unterzeichnete „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ hin. Ferner bezieht er sich auf die aktuelle Erarbeitung eines Konzeptes zur Prüfung sowie weiteren Kontrolle und Steuerung der WfbM; letzteres wurde von den Landschaftsverbänden zwischenzeitlich erarbeitet und befindet sich derzeit in der endgültigen Abstimmung zwischen den Verbänden. Die Landesdirektorin hat Minister Laumann für die gemeinsamen Anstrengungen in diesem Zusammenhang ausdrücklich gedankt und die fortwährende Zusammenarbeit des LVR angeboten; ihr Antwortschreiben ist dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Anlässlich der Resolution sowie den erzielten Abstimmungen, Vereinbarungen und Vorhaben aller beteiligten Akteure berichtet die Verwaltung mit dieser Vorlage über den aktuellen Stand der Umsetzung beim Thema Aufsicht/Prüfungen/Kontrolle von Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe durch den Leistungsträger LVR, hier fokussiert auf die WfbM.

Im Einzelnen werden zunächst die **1. Gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen** dargestellt, wie sie sich zunächst aus dem Bundesrecht, §§ 128, 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ergeben. Unter **2. Fokus Teilhabe am Arbeitsleben / WfbM** werden die weiteren, konkretisierenden Regelungen u. a. auch aus der WVO, dem AG BTHG NRW sowie dem Landesrahmenvertrag SGB IX für NRW ausgeführt. Die **3. Möglichkeiten des LVR: Kontrolle, Steuerung und Prüfung** beschreiben sodann die einzelnen Instrumente wie Anerkennung der WfbM, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Leistungsdokumentation, Arbeitsergebnisse, Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung. Unter **4. Umsetzungsstand** werden LVR-interne, organisatorische und inhaltliche Maßnahmen sowie das aktuelle Zusammenwirken mit anderen Akteuren dargestellt; schließlich gibt **5.** einen **Ausblick** in die (nähere) Zukunft.

Die Vorlage berührt Zielsetzung Nr. 1 (Partizipation) und Nr. 2 (Personenzentrierung) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4127:

1. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Steuerungs- und Prüfmöglichkeiten der Leistungsträger der Eingliederungshilfe verbessert. Diese neuen Möglichkeiten fügen sich in die bereits bestehenden Steuerungs- und Prüfinstrumente ein bzw. erweitern diese.

Zur Feststellung und Bewertung der vereinbarten Qualität und Wirtschaftlichkeit wurde mit dem § 128 SGB IX „den Leistungsträgern ein gesetzliches Prüfungsrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Der durch die Vorschrift gestattete Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dient zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“ (Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 299)

Im Weiteren ist in § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX bestimmt, dass die Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe auf Landesebene und den Vereinigungen der Leistungserbringer Bestimmungen enthalten sollen, über „die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“. Dementsprechend sind dort entsprechende Verfahrensregelungen vereinbart.

Die Prüfung nach § 128 SGB IX dient der Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen.

2. Fokus Teilhabe am Arbeitsleben / WfbM

Die Träger der Eingliederungshilfe sind als Rehabilitationsträger und damit als Leistungsträger zuständig u. a. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Abs. 1 Nr. 1). Sie sind damit die verantwortlichen Leistungsträger für die rechtlich vorgegebenen Teilhabe- und Eingliederungsleistungen im Arbeitsbereich der „Werkstätten für behinderte Menschen“ (§ 58 SGB IX). Durch die Pflicht zum Abschluss schriftlicher Verträge zwischen dem Leistungsträger und dem Werkstattträger (Leistungserbringer) wird eine Reihe von prüfbar und prüfpflichtigen vertraglich Vereinbarungen getroffen. Obwohl es einige Rechtsnormen gibt, die eine Prüfung auch ohne den Verdacht auf Vertragsverletzungen zulassen (siehe § 12 Abs. 6 WVO), ist das Prüfrecht des Leistungsträgers in dem verpflichtenden Vertrag ausdrücklich i. S. von § 128 Abs. 2 SGB IX geregelt.

Da nach § 128 SGB IX aber eine Prüfung nur aufgrund eines Verdachts auf Vertragsbruch infrage kommt, hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Satz 3 Gebrauch gemacht: „Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.“

Im AG-SGB IX NRW ist mit § 8 folgendes vorgegeben: „Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen

beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. [...]"

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich auf die WfbM verwiesen:

„Im Interesse der Menschen, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird ... von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht.“

Durch den Verweis in § 9 Abs. 1 SGB IX auf die Vorschriften der §§ 1 und 4 SGB IX hat der Leistungsträger ausdrücklich das Recht, schon die zunächst nur geplanten Leistungen auf ihre Erfolgsmöglichkeiten zu überprüfen. In den beiden genannten Paragraphen finden sich sieben Eingliederungs- und Teilhabeziele von besonderer Bedeutung. Für diese Ziele müssen die Werkstätten entsprechend personenbezogene Leistungen und Maßnahmen formulieren und erbringen, die der Prüfung durch den Leistungsträger unterliegen:

- 1) die Förderung der Selbstbestimmung (§ 1 SGB IX);
- 2) die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (ebd.);
- 3) Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (ebd.);
- 4) die Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX);
- 5) Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern (ebd. Nr. 2);
- 6) die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern (ebd. Nr. 3) und
- 7) die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern (ebd. Nr. 4).

Zu den im SGB IX vorrangig genannten Aufgaben der Werkstatt, die durch geeignete Dienstleistungen zu erfüllen sind, gehören nach § 56 SGB IX

- 1) die Erhaltung, Entwicklung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Leistungs- und Erwerbsfähigkeit
- 2) die Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- 3) die Ermöglichung oder Sicherung von Beschäftigung.

Hinzu kommen nach § 219 SGB IX

- 1) „eine angemessene berufliche Bildung“ und
- 2) „eine Beschäftigung zu einem [...] Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis.“
- 3) Maßnahmen der Werkstatt, um die „Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen“ und
- 4) Leistungen, die im Prozess der Förderung von Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit geeignet sind, dass die Leistungsberechtigten ihre Persönlichkeit weiterentwickeln können.

- 5) Schließlich werden Leistungen verlangt, die den Übergang ins Erwerbsleben ermöglichen.

Für den Arbeitsbereich formuliert die Werkstättenverordnung (WVO) weitere und weitreichende Dienstleistungsverpflichtungen für den Werkstattträger und damit auch Leistungspflichten für den Leistungsträger. Die sind vor allem als „fachliche Anforderungen“ in den §§ 5 bis 14 WVO näher beschrieben. Die Inhalte der WVO sind in den Landesrahmenvertrag bzw. die Rahmenleistungsbeschreibungen eingeflossen.

Im Landesrahmenvertrag und der Rahmenleistungsbeschreibung werden konkrete Aspekte u. a. zur Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung, Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit, zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie zur Durchführung von Prüfungen vereinbart.

3. Möglichkeiten des LVR: Kontrolle, Steuerung, Prüfung

Die Landschaftsverbände führen bereits Prüftätigkeiten durch, die der Kontrolle und Steuerung der WfbM dienen. Hinzu kommen nun die Prüftätigkeiten nach § 128 SGB IX. Der Gesetzgeber hat keine besondere staatliche Aufsichtsbehörde für die Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen. Stattdessen hat er im SGB IX die Prüfrechte der Leistungsträger gestärkt. Die Landschaftsverbände greifen dieses zur weiteren Intensivierung und Strukturierung der vorhandenen Prüftätigkeiten auf und prüfen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Zielvereinbarungen und Arbeitsergebnisprüfung die Leistung und Qualität der Leistungserbringer unter Nutzung der neuen und erweiterten Prüfmöglichkeiten des SGB IX.

Darüber hinaus ergibt sich für den Leistungsträger mittels des Gesamt-/Teilhaberplanverfahrens die Möglichkeit, neben der individuellen Zielerreichungskontrolle durch den Gesamtüberblick über alle Leistungsberechtigten einen Eindruck zur qualitativen Leistungserbringung zu erlangen und diesen in die Qualitätsprüfung einfließen zu lassen. Hierdurch ergibt sich eine ganzheitliche Sichtweise, die es erlaubt, Erkenntnisse aus den Prüfergebnissen unmittelbar wieder in den Teilhaberprozess einfließen zu lassen.

Darüber hinaus ergeben sich ordnungsbehördliche Sanktionsmöglichkeiten aus den Gesetzen, die für alle vergleichbaren Unternehmen gelten (Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Lebensmittelkontrolle, Brandschutz, etc.). Die Prüfrechte werden von den zuständigen Behörden ausgeübt.

Im Rahmen des Qualitätssicherungsauftrags der Träger der Eingliederungshilfe ergeben sich folgende Prüfaufträge:

- Anerkennung der WfbM

Werkstätten für behinderte Menschen bedürfen der Anerkennung nach § 225 SGB IX. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Regionaldirektion NRW und die Landschaftsverbände führen diese Aufgabe seit Jahrzehnten in gutem Einvernehmen gemeinsam durch.

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

In Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX (in NRW Landesrahmenvertrag) werden „einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“ (§ 38 Abs. 3 SGB IX) vereinbart. Im Landesrahmenvertrag NRW vom 23.07.2019 haben die Vertragspartner die Prüfungsmöglichkeiten und -folgen ausdrücklich beschrieben.

Auch die Werkstättenverordnung und die Werkstättenmitwirkungsverordnung legen Qualitätskriterien für die Arbeit in Werkstätten fest. Diese sind im Landesrahmenvertrag berücksichtigt worden.

Die Landschaftsverbände schließen auf der Grundlage des Landesrahmenvertrags schriftliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit „geeigneten Leistungserbringern“ (§ 124 SGB IX) nach den Grundsätzen „Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit“ (§ 123 Abs. 2 SGB IX) ab. In den abgestimmten Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden die Regelungen des Landesrahmenvertrags konkretisiert.

- Zielvereinbarungen

Sowohl auf der Ebene des Landes NRW, der Ebene der Landesteile Rheinland und Westfalen und der Ebene der einzelnen Werkstätten werden Zielvereinbarungen angestrebt, in denen die Landschaftsverbände eine qualitative Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Teilhabeangebote verfolgen. Wesentliche Handlungsfelder sind u.a. Personenzentrierte Teilhabeplanung, Partizipation, Gewaltschutz und Übergangsförderung. Nach den guten Erfahrungen in beiden Landesteilen mit solchen Vereinbarungen werden diese als geeignetes Instrument zur fachlichen Steuerung und zur Qualitätssicherung gesehen. Die Zielvereinbarungen sind mit erweiterten Dokumentations- und i.d.R. jährlichen Nachweispflichten und damit Prüfprozessen verbunden. Mit regelmäßigen Bilanzierungsgesprächen wird die Nachhaltigkeit der vereinbarten Ziele sichergestellt.

- Leistungsdokumentation

Mittels einer standardisierten Leistungsdokumentation legen die Werkstätten dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich Nachweise vor, dass die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist.

Zudem erfolgt durch die Werkstätten eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses. Diese basiert auf Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes und trifft Aussagen zu den durchgeführten Maßnahmen und zur Zielerreichung auf der Einzelfallebene.

- Arbeitsergebnisse

Das Arbeitsergebnis der Werkstatt ist Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für die Werkstattbeschäftigten. Die Prüfung der Arbeitsergebnisse wird nach Absprache zwischen den Anerkennungsbehörden durch die Landschaftsverbände ausgeübt. Besondere Feststellungen aus der Prüfung werden in den regelmäßigen Bilanzierungsgesprächen mit den WfbM thematisiert.

- Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX

Eine qualitativ nicht ausreichende Leistungserbringung erfüllt ihren Zweck nicht und kann daher nicht wirtschaftlich sein. Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind eine „nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit [des Leistungserbringers] erbracht worden sind.“ (BAGÜS-Orientierungshilfe 2016: 6) Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität (tatsächlicher Anhaltspunkt) erbracht oder der Verdacht besteht, dass die Leistung gar nicht oder für einen anderen Zweck erbracht wurde.

- Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX

Die Qualitätsprüfungen dienen der Sicherung der Qualität in der Leistungserbringung, der Bedarfsdeckung und der Stärkung der Steuerungsfunktion des Eingliederungshilfeträgers. Die Prüfinhalte ergeben sich aus dem SGB IX, der WVO, dem Landesrahmenvertrag und den Rahmenleistungsvereinbarungen.

- Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit von erbrachten Leistungen kann an der Passung von Maßnahmen und Zielen, fachlich kompetent erbrachter Unterstützung und dem Ergebnis der Unterstützung, der Zielerreichungsquote, festgemacht werden.

4. Umsetzungsstand

Der LVR ist eng in die bundesweiten Diskussionen und Fragestellungen eingebunden, die die Leistungsträger beschäftigen. Zu nennen ist die Vorstands-AG „Wirksamkeit / Qualität“ der BAGÜS, in der unter Leitung des LVR-Dezernenten Soziales aktuell eine Orientierungshilfe zum Thema Prüfungen erarbeitet wird.

Das LVR-Dezernat Soziales befindet sich derzeit im Personalauswahlverfahren für fünf Stellen für Prüfer*Innen im Team „Qualität und Prüfung“ (74.61). Nach einer konzeptionellen Aufbauphase werden die entwickelten Verfahren und Instrumente in Prüfungen angewendet. Das Vorgehen ist bewusst als lernendes System angelegt und Verfahren und Instrumente werden sich nach der Auswertung der ersten gesammelten Erfahrungen voraussichtlich stetig weiterentwickeln und anpassen. Derzeit finden im LVR-Dezernat Soziales bereits qualitätsentwickelnde Maßnahmen und (anlassbezogene) Qualitätsprüfungen statt.

Der Landesrahmenvertrag sieht vor, dass „eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren [...] durch die Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt“ wird. (8.1 Abs. 4)

Im Jahr 2019 wurde vom MAGS, den beiden Landschaftsverbänden, dem Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie der LAG WfbM unter Beteiligung der LAG Werkstatträte eine „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ erarbeitet und im Herbst 2019 unterzeichnet.

Diese Rahmenvereinbarung setzt in dem Punkt Gewaltschutz maßgeblich auf die im Rheinland zwischen dem LVR und der Freien Wohlfahrtspflege bereits 2016 getroffenen Vereinbarung zur Entwicklung von Eckpunkten für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten auf. Die Entwicklung der Eckpunkte wurde im Januar 2018 abgeschlossen. Das Vorhalten eines entsprechenden Gewaltschutzkonzeptes wurde als Leistungsanforderung in die damalige Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach den Regelungen des SGB XII aufgenommen und aktuell im Zuge der Änderungen des BTHG auch in der Rahmenleistungsbeschreibung „WfbM“ im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW als Teil der vorzuhaltenden Strukturqualität festgelegt (Anlage A 3.1 und A 3.2 Landesrahmenvertrag).

Zwischenzeitlich haben die meisten WfbM im Rheinland ein Gewaltschutzkonzept eingereicht. Diese sind sowohl inhaltlich als auch in der konkreten Umsetzung Gegenstand der regelmäßigen Bilanzierungsgespräche mit den einzelnen WfbM, aber auch in der grundsätzlichen Betrachtung und Weiterentwicklung Thema der Gespräche mit den Sprechern der rheinischen WfbM.

Das im Schreiben des MAGS erwähnte Konzept zur Prüfung sowie weiteren Kontrolle und Steuerung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung wurde von den Landschaftsverbänden erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Verbänden. Das Antwortschreiben der Landesdirektorin an Minister Laumann ist dieser Vorlage beigefügt.

5. Ausblick

Der LVR befindet sich mitten im Prozess des Aufbaus der notwendigen Prüfstrukturen. Es liegen konzeptionelle Überlegungen und Handreichungen vor, die nun weiterentwickelt und konkret nutzbar gemacht werden. Dabei ist der LVR im engen Austausch mit anderen Leistungsträgern. Sobald das Personal vorhanden und die notwendigen Grundlagen, Verfahren und Instrumente erarbeitet wurden, werden die Prüftätigkeiten nach § 128 SGB IX aufgenommen, kritisch überprüft und weiterentwickelt. Ebenso werden die weiteren skizzierten Möglichkeiten der Steuerung, Kontrolle und Prüfung genutzt bzw. genutzt werden. Es handelt sich hierbei um arbeits- und ressourcenintensive Prozesse, die ein Teil der Aufgaben sind, die das Bundesteilhabegesetz dem LVR zur Umsetzung zur Aufgabe gegeben hat.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Herrn
Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, im Juni 2020

Appell der Landschaftsversammlung Rheinland zur Ordnungsbehördlichen Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen

Ihr Schreiben vom 29. April 2020

Sehr geehrter Herr Minister,

für Ihre Rückmeldung zur Resolution der Landschaftsversammlung Rheinland zur landesrechtlichen Schaffung einer ordnungsbehördlichen Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bedanke ich mich.

Ich begrüße unsere gemeinsamen Bestrebungen bei der Gewaltprävention und zur Stärkung der Qualität in den WfbM.

Parallel zu der unter Federführung Ihres Hauses erarbeiteten „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“, wurde das Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes als Leistungsanforderung bereits in die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach den Regelungen des SGB XII aufgenommen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurde die Forderung eines Gewaltschutzkonzeptes auch in der Rahmenleistungsbeschreibung „WfbM“ im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW als Teil der vorzuhaltenden Strukturqualität festgelegt.

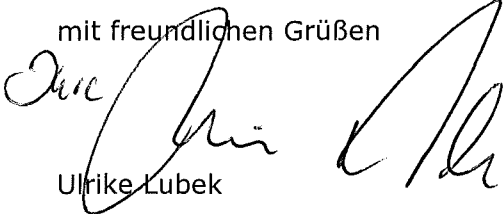
Zwischenzeitlich haben die meisten WfbM im Rheinland ein Gewaltschutzkonzept eingereicht. Diese sind sowohl inhaltlich als auch in der konkreten Umsetzung Gegenstand der regelmäßigen Bilanzierungsgespräche mit den einzelnen WfbM, als auch in der grundsätzlichen Betrachtung und Weiterentwicklung Thema der Gespräche mit den Sprechern der rheinischen WfbM.

Neben diesen bereits etablierten Maßnahmen hat sich der Landschaftsverband Rheinland mit Umsetzung des BTHG und insbesondere des mit dem AG BTHG NRW konkretisierten Prüfungsauftrages entschieden, im Dezernat Soziales eine eigenständige Organisationseinheit für die Durchführung von Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe zu schaffen.

Diese Prüfeinheit ist angesiedelt im neuen Fachbereich Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen. Hierdurch hat der Landschaftsverband Rheinland bewusst eine organisatorisch von der Leistungsbewilligung unabhängige Prüfung sichergestellt. Das von Ihnen angesprochene Konzept zur Prüfung sowie zur weiteren Kontrolle und Steuerung der WfbM wurde von beiden Landschaftsverbänden bereits erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Verbänden. Es wird Ihnen in Kürze übersandt.

Ich freue mich auf den weiteren Dialog unserer Häuser zu diesem wichtigen Thema und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek